

Projekt Q
GGUA Flüchtlingshilfe
Südstr. 46
48153 Münster
Volker Maria Hügel
Claudius Voigt
Fon: 0251-14486 -21 o. -26
Mail: vmh@ggua.de
voigt@ggua.de
Web: www.einwanderer.net

Arbeitshilfe

Zur Umsetzung des § 25a AufenthG – Bleiberecht für Jugendliche und Heranwachsende

September 2011

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und kofinanziert durch Mittel der Europäischen Union, Europäischer Flüchtlingsfonds. Diese Veröffentlichung gibt nicht die Rechtsauffassung der Bundesregierung oder der Europäischen Kommission wieder.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Arbeitshilfe: Zur Umsetzung des § 25a AufenthG – Bleiberecht für Jugendliche und Heranwachsende

Zum 1. Juli 2011 ist das "Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften" in Kraft getreten. Es enthält insbesondere eine Bleiberechtsregelung für bislang geduldete Jugendliche und Heranwachsende. Diese können seit dem 1. Juli 2011 in einigen Fällen ein eigenständiges Bleiberecht erhalten. Wichtig an dieser Regel ist, dass sie ohne Stichtag formuliert ist. Man muss also nicht zu einem bestimmten Tag bereits in Deutschland gewesen sein. Damit ist sie eine auch in die Zukunft gerichtete Bleiberechtsregelung. Eine weitere Besonderheit ist die Tatsache, dass hier bereits vor Erreichen der Volljährigkeit ein Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht gewährt wird. Unter bestimmten Bedingungen wird dann der Jugendliche zum „Stammberechtigten“ und seine Eltern und minderjährigen Geschwister können von seinem Aufenthalt abgeleitet, ebenfalls ein Aufenthaltsrecht erlangen. Eltern und Geschwister von Heranwachsenden (ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) dagegen sind nicht begünstigt. Hier kann es auf Familientrennung hinauslaufen. Schwierig an der Regelung ist auch, dass im Aufenthaltsgesetz keine Regelung zu finden ist, die klärt, wie Menschen in diese (unten beschriebenen) Voraussetzungen hineinwachsen können. Z.B. Familien nur mit Kindern unter 15 Jahren, da ein Antrag erst ab dem 15. Lebensjahr gestellt werden kann.

Zusammenfassung:

Für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann eine AE erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Einreise vor Vollendung des 14. Lebensjahres oder Geburt in Deutschland
- seit sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet
- sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben,
- Antrag auf Erteilung der AE nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- Positive Integrationsprognose
- Keine Lebensunterhaltssicherung (LUS) bei schulischer oder beruflicher Ausbildung – auch Studium
- Keine AE wenn Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist
- § 10 Abs. 3 AufenthG ist kein Erteilungshindernis (gilt nur für Ablehnungen im Asylverfahren für Kinder unter 16 Jahren als "offensichtlich unbegründet" gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG).

Für die Eltern und begünstigten Geschwister gilt:

- Eltern der Minderjährigen kann eine AE erteilt werden, wenn

- Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben eines Elternteils oder aufgrund Täuschung über Identität oder StA oder fehlender zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse verhindert oder verzögert wird und
- LUS für sich und seine in familiärer Lebensgemeinschaft (LG) lebenden Familienmitglieder einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutz durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wird.
- Minderjährige Geschwister, die in familiärer LG mit ihm leben sind eingeschlossen.
- Ausschluss bei rechtskräftiger Verurteilung zu 50TS/90TS
- Kein Familiennachzug (vom Ausland)

Hier der Wortlaut des § 25a AufenthG:

„§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,

sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden, wenn die Ablehnung nach § 30 Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes einen Antrag nach § 14a des Asylverfahrensgesetzes betrifft.

(2) Den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“

Zu den einzelnen Regelungen:

Grundsätzlich: Wenn man eine Meistbegünstigungsklausel zu Grunde legt, muss sich daraus ergeben, dass, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, bei Zweifelsfällen eher zu Gunsten der Betroffenen entschieden werden muss.

1. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs.1 AufenthG

Um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG zu erhalten, ist Voraussetzung, dass die begünstigten Jugendlichen und Heranwachsenden:

- in Deutschland geboren oder vor ihrem 14. Geburtstag eingereist sind,
- sich seit mindestens sechs Jahren in Deutschland ununterbrochen erlaubt, mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung aufhalten und
- mindestens sechs Jahre in Deutschland „erfolgreich“ eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben.

Wenn sich jemand noch im Asylverfahren befindet, sollte es vor Rücknahme des Asylantrages eine Zusicherung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis geben.

1.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag kann nur, ab Vollendung des 15. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden, also wenn der Betroffene zwischen 15 und 20 Jahre alt ist.

1.2 Positive Integrationsprognose

Zudem muss eine positive Integrationsprognose bestehen, das heißt es muss gewährleistet erscheinen, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Hier können nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden. In den meisten Bundesländern gab es bei der Einreise keine Schulpflicht für Flüchtlingskinder. Ein erfolgreicher Klassen- bzw. Schulabschluss dürfte ausreichend sein. Unklar ist zudem, was ein „erfolgreicher“ Schulbesuch bedeutet: Die Gesetzesbegründung verweist lediglich auf die Versetzung in die nächste Klassenstufe.

1.3 Falsche Angaben und Täuschung

Das Bleiberecht soll nicht gewährt werden, wenn die Abschiebung des jungen Menschen wegen „eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist“. An dieser Formulierung ist wichtig, dass nur ein aktives Handeln des Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst – und nicht etwa ein Verhalten der Eltern – als Ausschluss gewertet wird. Auch ein Verhindern der Abschiebung durch passives Handeln – etwa eine fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung – ist kein Ausschlussgrund. Zudem darf nur das aktuelle Verhalten in der Gegenwart berücksichtigt werden, ein vermeintliches Fehlverhalten in der Vergangenheit jedoch nicht.

Wichtig: Oftmals scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG. Der besagt, dass in bestimmten Fällen eine Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ keine Aufenthaltserlaubnis vor der Ausreise erteilt werden darf. § 25a Abs. 1 Satz 4 klärt das positiv: „Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 erteilt werden, wenn die Ablehnung nach § 30 Abs. 3 des AsylVfG einen Antrag nach § 14a des AsylVfG betrifft.“

1.4 Der geforderte ununterbrochene Aufenthalt von mindestens 6 Jahren

Zur Frage des ununterbrochenen Aufenthaltes können unschädliche Unterbrechungen definiert werden. Dies könnte auf dem Erlasswege geschehen oder durch einen Analogschluss zu § 85 AufenthG. Auch bei der Anwendung des § 104a gab es unschädliche Unterbrechungen – meist bis zu 3 Monaten. Entscheidend ist der Aufenthalt in Deutschland. Z.B. eine Ausreise mit anschließender Dublin II-Überstellung ist vom Wortlaut her ein Erteilungshindernis.

Wichtig: Falls Sie den lückenlosen Aufenthalt in Deutschland nicht durch die Vorlage von Papieren (Duldung, Aufenthaltsgestattung, Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis) belegen können, suchen Sie eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei auf. Diese kann Ihnen behilflich sein, die undokumentierten Zeiten glaubhaft zu belegen.

1.5 Anerkannte Bildungsabschlüsse und die geforderte „Integrationsprognose“

Der tatsächliche nachgewiesene Schulbesuch ist ein wichtiges Kriterium. Anerkannte Bildungsabschlüsse, dazu gehört auch die Förderschule und jede andere staatlich anerkannte Schulform. Die Vorlage von Zeugnissen dürfte die Prognose erhärten. Die Schule ist zu solchen Prognosen gegenüber den Ausländerbehörden nicht befugt. Es wird empfohlen, dass die Betroffenen, die Beratungsstellen oder Anwälte hier selbst aktiv werden. Abschluss- und Halbjahreszeugnisse dürften aussagekräftig genug sein, um darauf die Prognose zu stützen. Auch sollte Kontakt mit den Schulen aufgenommen werden, dass diese – wenn sie Berichte anfertigen – auch die ausländerrechtlichen Risiken kennen und berücksichtigen. Zusätzlich sollte eine Härtefallklausel eingefordert werden für diejenigen, die die Anforderungen unverschuldet nicht erfüllen können. Zu einer Integrationsprognose gehört auch die Prüfung der sozialen Bindungen und Bezüge. Auch sportliche sowie ehrenamtliche Aktivitäten, Engagement in der Schule (Klassensprecher etc.) fallen hier positiv ins Gewicht.

1.6 Umgang mit Straftaten

Zur Frage der Straffälligkeit muss es eine Einzelfallentscheidung und damit eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und den Interessen des Einzelnen geben.

Eine Gesamtwürdigung der Umstände und die Berücksichtigung des jeweiligen Alters kann auch dazu führen, dass die in Absatz 2 genannten Strafgrößen 59/90 TS im Einzelfall unschädlich sind.

Dies gilt insbesondere, wenn von der Strafverfolgung wegen geringer Schuld oder wegen fehlenden öffentlichen Interesses abgesehen wurde. Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren ohne eine Verurteilung kann nicht Basis für eine Negativprognose werden. Auch bei Schuldunfähigkeit ist die Rechtsnorm eindeutig.

Es können also nur die Straftaten in eine Prognose einfließen, die zu einer Verurteilung geführt haben.

1.7 Verlängerung einer nach § 25a Abs. 1 erteilten Aufenthaltserlaubnis

Im Normalfall dürfte es zur Anwendung des § 8 Abs. 1 AufenthG kommen und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist kein Problem. Falls aber nach Beendigung der Ausbildung z.B. keine Lebensunterhaltssicherung vorliegt oder die übrigen Bedingungen des § 25a Abs. 1 nicht oder nicht mehr erfüllt werden, kommen die §§ 25 Abs. 4 Satz 2 wegen des vorliegenden rechtmäßigen Aufenthaltes und 25 Abs. 5 nach Rückfall in die Duldung als Verlängerungsoptionen in Frage.

2. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG für die Eltern der Begünstigten

Die Eltern (und damit auch die minderjährige Geschwister) eines bleibeberechtigten Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) können ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten – allerdings nur, wenn

- der Bleibeberechtigte noch minderjährig ist,
- die Abschiebung der Eltern nicht wegen falscher Angaben oder Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder aufgrund von mangelnder Mitwirkung verhindert oder verzögert wird (hier ist ebenfalls nur die Rede von der Gegenwart, allerdings soll bei den Eltern auch passives Handeln ein Ausschlussgrund sein),
- der Lebensunterhalt der Eltern vollständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist und
- keine Verurteilung für eine oder mehrere vorsätzliche Straftaten zu Haftstrafen oder Geldstrafen von über 50 Tagessätzen (bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten, z. B. wiederholter Verstoß gegen die Residenzpflicht) vorliegt.

Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Eltern daher keine Aufenthaltserlaubnis erhalten, soll ihnen dem Gesetz zufolge zumindest eine Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG (s.u.) erteilt werden – geboten wäre allerdings wohl eher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

2.1 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Eltern beim Eintritt der Volljährigkeit des Begünstigten

Nicht genau im Gesetz geklärt ist, welche Konsequenz der Eintritt der Volljährigkeit des Jugendlichen für den Aufenthaltsstatus der Eltern bedeutet: Das Gesetz sagt dazu nichts, die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass eine Aufenthaltserlaubnis dann weiterhin verlängert werden kann.

2.2 Die geforderte Lebensunterhaltssicherung

Zur Frage der geforderten Lebensunterhaltssicherung ist zwar der Wortlaut eindeutig, aber es muss Ausnahmen geben können. Ansonsten werden an Bestimmung die meisten Familienangehörigen scheitern. Eine vollständige Lebensunterhaltssicherung gelingt in den seltensten Fällen. Härtefälle durch unverschuldete Erwerbslosigkeit durch Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder nicht verschuldete Kündigungen sind entweder Grund für eine Ausnahmeregelung im Einzelfall. Falls das nicht funktioniert bleibt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

gemäß § 25 Abs. 5 und im schlechtesten Fall die Verlängerung der Duldung der Restfamilie nach der neuen Duldungsregelung des § 60a Abs. 2b.

In Länderlassen könnte geregelt werden, dass der überwiegende Lebensunterhalt ausreicht – unter Einrechnung des Kindergeldes.

2.3 Der § 60a Abs. 2b AufenthG:

„Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.“

Aus dem Umstand, dass es diese neue Duldung gibt, kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, die Eltern und minderjährigen Geschwister der Begünstigten ab Erreichen der Volljährigkeit den Aufenthalt zu entziehen. Hier ist auf den Umstand zu verweisen, dass für die Eltern ein rechtliches Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Abs. 5 besteht und zudem innerhalb einer Kernfamilie möglichst keine unterschiedlichen Aufenthaltsrechte bestehen sollen. Ansonsten würde das bedeuten: Duldung bis zur Volljährigkeit und danach Ausreise der Restfamilie.

3 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG für die minderjährigen Geschwister der Begünstigten

Die minderjährigen Geschwister der Jugendlichen und Heranwachsenden sind grundsätzlich auch begünstigt. Aber nur, wenn auch die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 erhalten.

Noch einmal deutlich: Nur wenn auch die Eltern begünstigt sind, bekommen auch die minderjährigen Geschwister eine Aufenthaltserlaubnis. Die Geschwister haben also eine doppelte Abhängigkeit: Zuerst muss ein Familienmitglied gemäß § 25a Abs. 1 als Jugendlicher begünstigt sein; dann müssen die Eltern die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllen und nur wenn das gelungen ist, können sie selbst davon mitprofitieren.

4. Die Ausschlussgründe nach § 25a Abs. 3 AufenthG

4.1 Straftaten

Der Wortlaut des Absatzes 3: *„Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“*

Auch hier gilt: Trotz Vorliegen des Ausschlussgrundes für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 besteht für die Restfamilie ein rechtliches Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Abs. 5. Vertreten lässt sich die Erteilung schon mit dem Familienrecht und den Kinderrechten, die ein höheres Gewicht haben, als den Verweis auf die Duldung.

Die bereits aus der gesetzlichen Altfallregelung des § 104a AufenthG hinreichend bekannte „Sippenhaftung“ bei begangenen Straftaten eines Elternteils ist nicht auf § 25a Abs. 2 anzuwenden, da es sich um einen akzessorischen Aufenthaltstitel handelt. Jemand ist bereits begünstigt und es geht um den „Einschluss“ der Restfamilie, nicht um die Frage, ob durch eventuelle Straftaten sämtliche Erteilungen gesperrt sind. An dieser Stelle muss nicht bewertet werden, was das für die Jugendlichen bedeutet, wenn sie eine Zukunft in Deutschland haben werden

und ihre Eltern und Geschwister nicht. Hier ist es Aufgabe der Beratungsstellen, Initiativen und Anwälte, auf der Einheit der Familie zu bestehen und alternative Lösungen einzufordern.

5. Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

5.1 Erfüllung der Passpflicht

Hier kann auf die allgemeinen Regelungen verwiesen werden. Zum einen ermöglicht § 5 Abs. 3 ein Abweichen von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2. Zum anderen regelt die Aufenthaltsverordnung in den §§ 5 ff, unter welchen Bedingungen ein Ausweisersatz ausgegeben werden kann, in den dann die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Achtung: An dieser Stelle müssen mehrere Problembereiche beachtet werden: Passbeschaffung durch die Jugendlichen funktioniert nur durch Mitwirkung der Eltern. Sollten diese nicht mitarbeiten darf daraus dem Jugendlichen kein Nachteil entstehen. Ab Eintritt der Volljährigkeit sind sie eigenverantwortlich. Daraus können Komplikationen innerhalb der Familie entstehen, wenn z.B. bei den Eltern Identitätsunklarheiten vorliegen und diese durch die Passbeschaffung des Jugendlichen/Heranwachsenden aufgedeckt würden. Auch können sich bei erfolgreicher Passbeschaffung Unklarheiten zu den bisher gemachten Angaben ergeben. Um diese zu klären, suchen Sie bitte eine Beratungsstelle oder eine Anwaltskanzlei auf.

5.2 Ermessen der Ausländerbehörde

Achtung: Die Ausländerbehörde muss nach pflichtgemäßem Ermessen ihre Entscheidungen fällen. Für die Antragstellung sollten daher alle entscheidungserheblichen Umstände vorgetragen werden. Hierfür holen Sie sich Hilfe in einer Beratungsstelle oder durch einen Anwalt. Diese können Ihnen helfen – auch bei Ablehnung eines Antrages – dennoch einen Aufenthalt zu erhalten.

6 Bewertung:

Diese wohl gut gemeinte Bleiberechtsregelung geht an den Realitäten der Familien vorbei. Kaum jemand wird die vollständige Lebensunterhaltssicherung leisten können. Die Ausschlussgründe sind geradezu kleinlich und ähneln denen des § 104a AufenthG. Zudem ist das Hineinwachsen in diese Regelung gesetzlich nicht vorgesehen. Den mit der Regelung einher gehenden Familientrennungen, sei es, dass die Eltern die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sei es dass die Eltern und Geschwister der Volljährigen gar nicht begünstigt werden, muss mit aller Kraft entgegengetreten werden.